

Zwischen der

**Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH,**

Theaterplatz 3,

47798 Krefeld

vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Michael Magyar

– im folgenden **Theater** genannt –

und dem

**Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH**

vertreten durch den Vorsitzenden Burkhard Bertho

wird folgende **Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit (nachfolgende „BV ATZ“)** vereinbart:

### **Präambel**

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung gilt grundsätzlich nicht für Solomitglieder, Bühnentechniker, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder (im Folgenden insgesamt als „Mitglieder“ bezeichnet), die unter den NV Bühne fallen.

Auch für Musiker gelten die Regelungen des TV FlexAZ nicht. Die Protokollnotiz zu §3 TVK weist lediglich darauf hin, dass der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im öffentlichen Dienst in seiner jeweils geltenden Fassung - im Blockmodell - sinngemäß angewandt werden kann.

Die Parteien streben eine einheitliche ATZ-Regelung für alle Mitarbeiter des Theaters an, unabhängig davon, ob sie unter den Geltungsbereich des TVöD („Beschäftigte“), des TVK („Musiker“) oder des NV Bühne („Mitglieder“) fallen.

Daher machen die Parteien von der Möglichkeit des §12 TV FlexAZ Gebrauch und vereinbaren freiwillig die nachfolgenden abweichenden Regelungen zum bestehenden TV FlexAZ.

Gleichzeitig sollen die Regelungen des TV FlexAZ wie nachfolgend geregelt sowohl für Musiker als auch für Solomitglieder, Bühnentechniker, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder Anwendung finden, sodass auch diese Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, in Altersteilzeit gehen zu können.

### **§1 Geltungsbereich**

Diese BV ATZ gilt für alle Beschäftigten (TVöD), Musiker (TVK) sowie für alle Mitglieder (NV Bühne) des Theaters (alle zusammen nachfolgend als „Mitarbeiter“ bezeichnet)<sup>1</sup>.

Ausgenommen sind Auszubildende.

---

<sup>1</sup> Es sind stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt.

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird, bleibt der TV FlexAZ für die Beschäftigten unmittelbar anwendbar. Alle Änderungen des TV FlexAZ durch diese BV ATZ werden hiermit gemäß §12 TV FlexAZ vereinbart.

## **§2 Begünstigter Personenkreis**

Mitglieder, die

- die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 TV FlexAZ erfüllen und
- nach dem Ende des Altersteilzeitverhältnisses unmittelbar Rente beziehen können (§5 Abs. 2 TV FlexAZ) sowie
- mindestens 15 angerechnete Spielzeiten – unter Berücksichtigung des §61 Abs. 3, 3. Unterabschnitt NV Bühne - beim Theater absolviert haben,

können auf der Grundlage dieser BV ATZ

ebenso wie die Beschäftigten und Musiker

mit dem Theater ein ATZ-Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes (ATZG) i.V.m. den Regelungen des TV FlexAZ und den nachstehenden Bedingungen vereinbaren.

Ein Anspruch auf Abschluss eines ATZ-Arbeitsverhältnisses wird durch diese BV nicht begründet.

## **§3 Altersteilzeit**

1. Mit den Mitarbeitern, die die Voraussetzungen gemäß §5 Abs. 1 und 2 TV FlexAZ i.V.m. §2 BV ATZ erfüllen, kann ein ATZ-Arbeitsverhältnis in Form einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen werden.
2. Im Rahmen der Vereinbarung ist die Arbeitszeit, die für die Gesamtdauer der ATZ zu erbringen ist, so zu verteilen, dass sie vollständig in der ersten Hälfte der ATZ (Arbeitsphase) geleistet wird und der Mitarbeiter in der zweiten Hälfte der ATZ (Freistellungsphase) entsprechend des von ihm erworbenen Zeitguthabens von der Arbeitsleistung freigestellt wird (sog. Blockmodell). Darüber hinaus sind die Voraussetzungen nach §6 Abs. 1 und 2 TV FlexAZ zu beachten.
3. Das ATZ-Verhältnis dauert mindestens 2 und längstens 5 Jahre und muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis i.S.d. dritten Buches des SGB sein. (vgl. §6 Abs.1 TV FlexAZ)

## **§4 Antragsstellung/Fristen**

1. Der Antrag auf Abschluss eines ATZ-Vertrages ist von dem Mitarbeiter beim Theater (Leitung Personal und Organisation) schriftlich zu stellen.
2. Mit dem Antrag ist eine Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Rentenauskunft kann ein ATZ-Arbeitsverhältnis nicht begründet werden.
3. Der Antrag kann frühestens 6 und muss spätestens 3 Monate vor dem Mitarbeiter angestrebten Beginn des ATZ-Arbeitsverhältnisses gestellt werden. (vgl. §5 Abs. 3 TV FlexAZ).

### **§5 Quote/ Stichtagsregelung**

1. Der Anspruch auf Vereinbarung eines ATZ-Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Mitarbeiter des Theaters von einer ATZ-Regelung i.S.d. ATZG Gebrauch machen.
2. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.
3. Liegen mehr Anträge vor als ATZ-Arbeitsverhältnisse nach der Quote zu vereinbaren sind, werden die Anträge nach der Reihenfolge der Geburtsdaten berücksichtigt.
4. Das Theater sammelt daher alle eingegangenen Anträge und prüft zu Beginn des letzten Monats je Quartal (01.03./01.06./01.09./01.12.), welche Anträge im Rahmen der Quote berücksichtigt werden können. Anträge auf Vereinbarung eines ATZ-Arbeitsverhältnisses, deren angestrebter Beginn erst in mehr als 3 Monaten liegt, werden bei der Prüfung noch nicht berücksichtigt.
5. Darüber hinaus kann das Theater ausnahmsweise die Vereinbarung eines ATZ-Arbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

### **§6 Altersteilzeitentgelt/ Aufstockungsleistungen**

Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer des gemäß §3 dieser BV ATZ vereinbarten ATZ-Arbeitsverhältnisses das monatliche Arbeitsentgelt entsprechend §7 TV FlexAZ.

### **§7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

1. Der Mitarbeiter hat Änderungen, die Auswirkungen auf das ATZ-Arbeitsverhältnis (insbesondere auf den Vergütungsanspruch oder den Anspruch auf Aufstockungsleistungen) haben können, dem Theater unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist der Mitarbeiter verpflichtet, das Theater unverzüglich über den Erhalt einer Altersrente zu informieren.
2. Erfüllt der Mitarbeiter seine Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten nicht, oder macht er unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben oder Auskünfte, die das ATZ-Arbeitsverhältnis betreffen können, hat das Theater ein Zurückbehaltungsrecht.
3. Leistungen, die der Mitarbeiter zu Unrecht erhalten hat, sind von ihm zurückzuerstatten.

### **§8 Rückgabe von theatereigenen Gegenständen/ Unterlagen**

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, alle im Eigentum des Theaters stehenden Gegenstände sowie Unterlagen unaufgefordert zum Ende der Arbeitsphase ans Theater zurückzugeben. Es bestehen weder Zurückbehaltungsrechte noch ein Anspruch auf Nutzungs- oder Schadenersatz.

### **§9 Fortgeltung des TV FlexAZ im Übrigen**

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die übrigen Regelungen des TV FlexAZ für die Beschäftigten fort und finden durch diese BV ATZ ebenfalls entsprechend Anwendung auf die Musiker und Mitglieder (insbesondere §§ 8 – 11 TV FlexAZ).

## **§10 Insolvenzsicherung**

Das durch die ATZ-Arbeit im Blockmodell aufgebaute Wertguthaben (einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils) wird gegen das Risiko einer Insolvenz in geeigneter Weise abgesichert.

## **§11 Übergangsregelung**

Alle bestehenden ATZ-Arbeitsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser BV ATZ vereinbart wurden und somit zeitlich nicht unter den Geltungsbereich dieser BV ATZ fallen, werden auf Grundlage der tariflichen Regelungen fortgeführt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der ATZ-Vereinbarung gültig waren.

## **§12 Inkrafttreten und Kündigung**

1. Diese BV ATZ tritt nach beidseitiger Unterzeichnung mit Wirkung zum 01.10.2019 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden; erstmals zum 31.12.2020.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die BV ATZ keine Nachwirkung entfaltet.
3. Die BV ATZ endet ohne Kündigung und ebenfalls ohne Nachwirkung, wenn das ATZG oder der TV Flex AZ vollständig außer Kraft gesetzt werden.
4. Für Mitarbeiter, mit denen vor Beendigung dieser BV ATZ ein ATZ-Verhältnis vereinbart wurde und die sich bereits im ATZ-Arbeitsverhältnis befinden, findet diese BV ATZ über den in §12 Abs. 1 oder 3 dieser BV genannten Zeitpunkt hinaus weiter Anwendung.
5. Sollte das ATZG oder der TV Flex AZ während der Geltung dieser BV ATZ geändert werden, treten die Parteien in Verhandlungen über notwendige Anpassungen ein.

Krefeld, den 24.09.2019



Michael Grosse  
Generalintendant  
Geschäftsführer



Michael Magyar  
Geschäftsführer



Burkhard Bertho  
Betriebsratsvorsitzender